

**Amtliche Bekanntmachung gemäß § 19 Absatz 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der
Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das
Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
– Kreis Segeberg, Gemeinde Travenhorst –**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Dezernat 32, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 13. Mai. 2025 – Aktenzeichen G30/2024/046

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma GPJ Windpark Travenhorst GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge, am 7. Mai 2025 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage gemäß §§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit der Nummer 1.6.1 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen, einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen:

- eine Windkraftanlage des Typs Vestas V 162 mit Flachfundament,
- Kranstell-, Lager- und Montageflächen,

– Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung.

Die beantragte Anlage soll im Außenbereich der Gemeinde 23827 Travenhorst, Gemarkung Travenhorst, Flur 1, Flurstück 6/8 errichtet werden.

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezeranat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 10. Juni 2025 bis einschließlich 23. Juni 2025** auf der Internetseite <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.